

Dienstag, 6. September 2005

P6_TA(2005)0315

Abkommen EG/Georgien: Luftverkehrsdienste *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (KOM(2005)0061 — C6-0060/2005 — 2005/0009(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2005)0061) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0060/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0231/2005),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Georgiens zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TA(2005)0316

Fischerei: Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung (KOM(2004)0724 — C6-0187/2004 — 2004/0252(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0724) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0187/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0238/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 6. September 2005

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 5

(5) Mitgliedstaaten und andere Länder haben in den letzten Jahren Pilotvorhaben in den Bereichen elektronische Datenerfassung und -übermittlung sowie Fernerkundung durchgeführt. **Diese haben sich als erfolgreich und kostenwirksam erwiesen.**

(5) Mitgliedstaaten und andere Länder haben in den letzten Jahren Pilotvorhaben in den Bereichen elektronische Datenerfassung und -übermittlung sowie Fernerkundung durchgeführt, **wobei diese Kontrollinstrumente noch eine Reihe von Anpassungen erfordern, bevor endgültige Schlussfolgerungen über ihren Einsatz gezogen werden können.**

Abänderung 2

Artikel 1 Absatz 1

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft erfasst elektronisch die Informationen in Bezug auf die Fischereitätigkeit, die er **gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften** in einem Logbuch aufzeichnen muss, und übersendet diese auf elektronischem Wege an die **zuständige Behörde**.

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft erfasst elektronisch die Informationen in Bezug auf die Fischereitätigkeit, die er **in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾ in einem Logbuch aufzeichnen muss, und übersendet diese auf elektronischem Wege an die zuständigen Behörden. Dieses Verfahren befreit die Fahrzeugkapitäne von jeder Pflicht zur Eintragung von Daten auf Papier.**

⁽¹⁾ ABL L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

Abänderung 3

Artikel 1 Absatz 4 a (neu)

(4a) Die gemäß diesem Artikel erfassten Daten werden der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellt, doch enthalten diese Informationen keinerlei sensible oder vertrauliche Geschäftsinformationen und die Vertraulichkeit ist in Bezug auf alle von den Kapitänen elektronisch erfassten und übermittelten Daten gewährleistet.

Abänderung 4

Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

(1a) Die gemeinschaftlichen Einrichtungen können die Bilder zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden und nutzen diese Bilder möglichst gemeinsam.

Dienstag, 6. September 2005

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 5

Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Kommission legt in einer detaillierten Finanztafel die Finanzierungsquellen sowie die Gesamtkosten und deren Aufteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten dar.

Abänderung 6

Artikel 2 Absatz 2 b (neu)

(2b) Die Gemeinschaft gewährt den nationalen Behörden und den Fischern eine finanzielle Unterstützung, um den Ankauf und die Installation der Ausrüstung sowie die entsprechende Schulung zu erleichtern.

Abänderung 7

Artikel 2 Absatz 2 c (neu)

(2c) Die Gemeinschaft weitet die Ziele und Anwendungen im Rahmen eines multifunktionalen Ansatzes aus, um die Effizienz dieses Vorhabens zu steigern und alle Möglichkeiten zu nutzen, die dieses System bietet.

Abänderung 8

Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a

Die Kommission trägt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Kosten der Einrichtung von Schiffsüberwachungssystemen in Fahrzeugen mit mehr als 15 Metern Länge (über Alles), insbesondere die Kosten der Versendung von Meldungen aus dem elektronischen Logbuch.

Abänderung 9

Artikel 3 Absatz 1

Diese Verordnung tritt am **1. Januar 2006** in Kraft.Diese Verordnung tritt am **1. Januar 2008** in Kraft.

P6_TA(2005)0317

Abkommen EG/Albanien: Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (KOM(2004)0092 — C6-0053/2005 — 2004/0033(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004)0092) ⁽¹⁾,

— gestützt auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 des EG-Vertrags,

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.